

Stadt Bad Herrenalb



SATZUNG ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER (HEBESATZSATZUNG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2025 folgende Satzung über die Änderung der Hebesatzung vom 27. November 2024 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 der Hebesatzung

(1) § 2 Ziffer 1 lit. a) und b) der Hebesatzung wird wie folgt geändert:

„a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 2.400 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 487 v.H.“

§ 2

Änderung des § 3 der Hebesatzung

(1) § 3 der Hebesatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 17. Dezember 2025

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 17. Dezember 2025

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

